

## S a t z u n g

über die Reinigung öffentlicher Straßen in der  
Gemeinde ... *Siebsmühl* .....

Der Gemeinderat ... *Siebsmühl* ... hat am *13. Feb. 1964*  
auf Grund des § 17 des Landesstraßengesetzes vom 15.2.1962  
(GVBl. S. 57) <sup>in der Fassung vom 17.12.1963 (GVBl. 1964 S.6)</sup> und des § 21 der Gemeindeordnung für Rheinland-  
Pfalz vom 5. Oktober 1954 (GVBl. S. 117) folgende Satzung be-  
schlossen:

### § 1

#### Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Die 'Reinigungspflicht erstreckt sich auf alle in der ge-  
schlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen: ~~bei Orts-~~  
~~durchfahrten von Bundes- und Landesstraßen nur auf Gehwege.~~  
Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem Verkehr  
gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in  
geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist.  
Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder  
ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen  
den Zusammenhang nicht.

(2) Zu öffentlichen Straßen gehören:

- a) Gehwege einschließlich der Durchlässe,
- b) Parkplätze,
- c) Straßenrinnen,
- d) Seitengräben einschließlich der Durchlässe,
- e) Einflußöffnungen der Straßenkanäle,
- f) Promenadenwege (Sommerwege) und Bankette,
- g) Böschungen und Grabenüberbrückungen,
- h) Fahrbahnen, bei Plätzen bis zu einer Entfernung von  
8 Metern von der Fahrbahngrenze.

### § 2

#### Reinigungspflichtige

(1) Die Straßenreinigungspflicht, die gemäß § 17 Abs. 3 EStGG  
der Gemeinde obliegt, wird für die in § 1 genannten Straßen den  
Eigentümern der bebauten oder unbebauten Grundstücke auferlegt,  
die durch diese Straßen erschlossen werden. Die Reinigungspflicht  
der Grundstückseigentümer erstreckt sich bis zur Mitte der Fahr-  
bahn, bei einseitig bebaubaren Straßen auf die ganze Straße.

(2) Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder  
zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht <sup>nur</sup> eine Grund-  
dienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit  
zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB).

(3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht  
~~auf~~ auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grund-  
besitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit  
bildet, insbesondere, wenn ihm eine besondere Hausnummer zuge-  
teilt ist.

\* oder die an diese angrenzenden

### § 3

#### Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen

Bei Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen (körperliches und wirtschaftliches Unvermögen) führt die Gemeinde an deren Stelle die Reinigungspflicht durch, soweit nicht ein Dritter beauftragt werden kann. Ob ein Reinigungspflichtiger als leistungsunfähig anzusehen ist, entscheidet die Gemeindevertretung.

### § 4

#### Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

Die Reinigungspflicht kann durch Vertrag auf einen Dritten übertragen werden. Der Vertragsabschluß ist von dem Reinigungspflichtigen der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

### § 5

#### Umfang der allgemeinen Reinigung

Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere

- 1.) das Besprengen und Säubern der Straßen (§ 6)
- 2.) die Schneeräumung auf den Straßen (§ 7)
- 3.) Das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte (§ 8).

### § 6

(1) Das Säubern der Straße umfaßt insbesondere die Beseitigung von Kehrriecht, Schlamm, Gras, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen die nicht zur Straße gehören die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und der Durchlässe.

(2) Kehrriecht, Schlamm und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnefläufe oder Gräben ist unzulässig.

(3) Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschlemmten Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen verwendet werden.

(4) Bei trockenem und frostfreiem Wetter ist vor dem Reinigen der Straße zur Verhinderung von Staubentwicklung ausreichend mit Wasser zu besprengen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, z.B. bei einem Wassernotstand.

(5) Die Straßen sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag

in der Zeit vom 1.4. bis 30.9. bis spätestens 19. Uhr  
in der Zeit vom 1.10. bis 31.3. bis spätestens 17. Uhr

zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen eine öftere Reinigung erforderlich ist. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind ohne eine Aufforderung sofort zu beseitigen. Das ist insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen der Fall.

(6) Die Gemeindeverwaltung kann bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen nach Karnevalssumzügen, eine Reinigung auch für andere Tage anordnen. Das wird durch die Gemeindeverwaltung öffentlich bekanntgemacht oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

## § 7

### Schneeräumung

Wird durch Schneefälle die Benutzung der Fahrbahn und Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, daß der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluß der Oberflächenwässer nicht beeinträchtigt werden.

## § 8

### Bestreuen der Straßen

(1) Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1.5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(2) Die Benutzbarkeit der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl) herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Das Streuen mit Salz ist verboten, wenn hierdurch der Oberflächenbelag der Straße beschädigt werden kann. Entstandene Rutschbahnen sind sofort zu beseitigen.

(3) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung so aufeinander abgestellt sein, daß eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Deshalb muß sich der später Streuende insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken anpassen.

(4) Die Straßen sind am Tag mehrmals falls erforderlich so zu streuen, daß während der allgemeinen Verkehrszeiten vom 7.30 Uhr bis 20.- Uhr auf den Gehwegen, Fußgängerüberwegen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen keine Rutschgefahr besteht.

## § 9

### Umfang der besonderen Reinigung

Werden öffentliche Straßen bei An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verursacht hat, sofort gereinigt und der zusammengekehrte Unrat beseitigt werden. Wird der Verursacher nicht ermittelt, so obliegt dem sonst zur Reinigung Verpflichteten (§ 2) auch diese außerordentliche Reinigung.

## § 10

### Abwässer

Den Straßen, insbesondere den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal-, oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Ebenfalls ist das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten verboten. Das in den Rinnen, Gräben und Kanälen bei Frost entstehende Eis ist in der gleichen Weise zu beseitigen wie die durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Gätte.

§ 11

Zwangsgeld, Ersatzvornahme

Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung wird gemäß § 21 Abs. 2 GO Zwangsgeld bis zu 500.- DM festgesetzt. Bei Weigerung der Reinigungspflichtigen kann die Gemeinde die Reinigung an seiner Stelle und auf seine Kosten vornehmen lassen. Das gilt nicht für die Verbote in § 8 Abs. 2 Satz 3 und § 10 Satz 1 und 2.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.

Bisterschied, den 26. Febr. 1964



Bürgermeisterei:

*[Handwritten signature]*

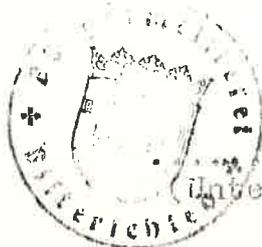
Bürgermeister.

Vermerk:

1.) Der Entwurf dieser Satzung hat vom 16. Jan. 1964 bis 30. Jan. 1964 bei der Bürgermeistereiverwaltung Bisterschied und in der Wohnung des 1. Beigeordneten zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegen. Die öffentliche Verhandlung wurde am 15. Jan. 1964 durch die *[Handwritten name]* öffentlich bekanntgemacht.

2.) Diese Satzung wurde am 27. Febr. 1964 dem Landratsamt in Rockenhausen gemäß § 21 Abs. 4 GO vorgelegt.

3.) Diese Satzung wurde am 25. März 1964 durch *[Handwritten name]* öffentlich bekanntgemacht.



*[Handwritten signature]*

(Unterschrift mit Dienstsiegel)